

## 01.01.2020: Start des Blogs „Rechtsfragen der Digitalisierung“

Dieser Blog befasst sich mit den Rechtsfragen der Digitalisierung. Daraus leiten sich verschiedene Fragen ab:

### 1. Was ist Digitalisierung?

Die **Digitalisierung** ist in aller Munde, die deutsche Politik sieht in ihr eine der hauptsächlichen Herausforderungen der nächsten Jahre. Dabei sind wir schon seit vielen Jahren im Prozess der Digitalisierung. Es lassen sich folgende Abschnitte unterscheiden:

- schon seit gut 40 Jahren schreitet in einem Teilbereich der Wirtschaft und Gesellschaft die „digitale Revolution“ voran: bei der Digitalisierung von (kulturellen) Inhalten wie Musik, Filmen, Computerspielen, Büchern auf zunächst CD, dann später DVD (inzwischen: Blu-Ray), CD-ROM und e-Books sowie den dazu gehörenden Abspielgeräten (die **Digitalisierung der Inhalte**);

- seit über 20 Jahren erfolgt die massenhafte „digitale Kommunikation“ über das Internet, die u.a. den Globalisierungstrend im Arbeitsleben, aber auch bei sozialen Kontakten unterstützt, eine räumliche und zeitliche Freiheit beim Konsumverhalten und vielen gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht, aber auch unseren Umgang mit Kultur verändert hat (die **Digitalisierung der Kommunikation**);

- die seit ca. 5 Jahren zu beobachtende zunehmende Automatisierung und Vernetzung von vielen Industrien und technischen Geräten durch Nutzung der Digital- und Robotiktechnologien als sog. Industrie 4.0 (**Digitalisierung der Dinge**).

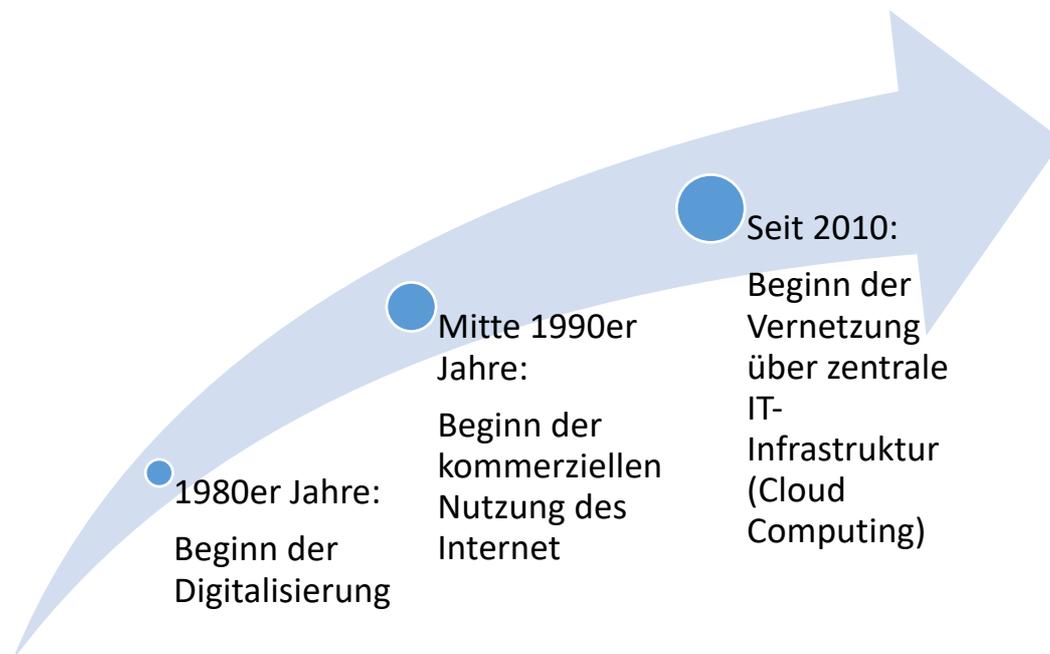


Abb. 1: Entwicklung der Digitalisierung (eigene Darstellung)

Die politische und gesellschaftliche Diskussion zum Stichwort Digitalisierung dreht sich derzeit aber vor allem um eine Verbesserung der Digitalisierung der Kommunikation mit mehr Breitbandanschlüssen und Schließung von Funklöchern. Hier herrscht ein breiter Konsens, dass es sich um Zukunftsaufgaben für Deutschland handelt. Als Dorothee Bär im März 2018 bei ihrem Amstantritt als Staatsministerin für Digitalisierung aber in Interviews von Flugtaxis sprach, wurde sie dafür weitgehend verspottet. Dabei sind es genau die technologischen Entwicklungen in den Bereichen **Künstliche Intelligenz (KI), Robotertechnik, Automation und Vernetzung**, die für die Zukunftschancen Deutschlands im globalen Wettbewerb entscheidend sind.

Schon heute besteht die Gefahr, dass Deutschland und Europa gegenüber der USA und China auf dem Weg der Digitalisierung abgehängt werden. Die Schaffung flächendeckenden Internets auf dem stets technologisch neuesten Stand ist dabei nur ein (dringend) notwendiger Zwischenschritt. Dass Telekommunikationswirtschaft und Staat bei der Schaffung dieser Grundbedingung bereits derart ins Hintertreffen geraten sind, lässt nichts Gutes für die anstehenden **Digitalisierungsherausforderungen** erahnen. Allerdings müssen auch die rechtlichen Akteure – Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsausbildung – sich hinterfragen, ob sie den Prozess einer Digitalisierung ausreichend fördern (dazu sogleich).

Die Diskussion über die technische Verbesserung der Internet-Kommunikation, mit denen sich die Politik derzeit unter dem Stichwort „Digitalisierung“ im Wesentlichen beschäftigt, spielen im Rahmen dieses Blogs nur eine Rolle, soweit hieraus Erkenntnisse für die rechtlichen Fragen bei Industrie 4.0, Automation technischer Geräte und Robotik abgeleitet werden können. Im Mittelpunkt des Blogs steht also die Digitalisierung der Dinge.

## 2. Wieso behandelt der Blog nur Rechtsfragen?

Juristen als „Legastheniker des Fortschritts“ (Hoeren, NJW 2001, 1184 f.) befassen sich mit technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen immer erst, wenn rechtliche Probleme aufgetaucht sind; dann machen sie es aber zumeist umfassend, gründlich und tragfähig.

So hat das Recht schon heute auf die erste Digitalisierungswelle, die Digitalisierung der Inhalte, im Urheberrecht klare Antworten gefunden, nämlich der Grundsatz der Trägerneutralität für geschützte Werke, bei denen es sich eben um den geistigen Gehalt und nicht das körperliche Exemplar handelt. Auch auf die zweite Digitalisierungswelle, die Digitalisierung der Kommunikation, hat das Recht inzwischen viele Antworten gefunden, z.B. durch die Schaffung von E-Commerce-, Fernabsatz- und Telemediengesetzen, durch Anpassungen des Urheberrechts und weiterer Regelungen, auch wenn noch weitere Lücken vorhanden sind. Insoweit lässt sich bereits von einem „**Recht der Inhalte- und Kommunikationsdigitalisierung**“ sprechen.

Auf die dritte Digitalisierungswelle, die Digitalisierung der Dinge, hat das Recht bisher weitgehend keine Antworten, sondern bisher nur Probleme gefunden. Es gibt kein spezielles Recht für die Behandlung Künstlicher Intelligenz, autonomen Fahrens, Vernetzung von Maschinen. Der Jurist kann bei den auftauchenden Problemen – und diese sind bereits heute

relevant, wie allein die Frage nach einem Urheberrechtsschutz für die von einer KI kreativ weiterentwickelten Komposition von *Beethoven* (s. dazu <https://www.spiegel.de/kultur/musik/ludwig-van-beethoven-kuenstliche-intelligenz-soll-unvollendete-vollenden-a-1300216.html> vom 07.12.2019) zeigt – nur auf sein vorhandenes rechtliches Arsenal in BGB, UrhG, DSGVO etc. zurückgreifen. Von einem konzeptionell ineinandergreifenden „Recht der Digitalisierung“ kann daher nicht gesprochen werden; es sind derzeit nur „**Rechtsfragen der Digitalisierung**“.

### 3. Was ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft bei der Digitalisierung?

Dieser Blog befasst sich mit den **rechtlichen Herausforderungen** für die dritte Digitalisierungswelle. Schon die Herausforderungen und Probleme können derzeit nur in Ansätzen ausgemacht, Lösungsvorschläge nur unter dem Vorbehalt weitergehender Diskussion in Wissenschaft, Praxis und Politik aufgezeigt werden. Rechtsprechung zu den Rechtsfragen der Digitalisierung der Dinge ist bis jetzt noch nicht vorhanden; hier wird es wohl auch noch Jahre bis zu höchstrichterlichen Stellungnahmen und damit Klärungen dauern.

Vor allem in dieser Zwischenzeit ist es die Aufgabe der Rechtswissenschaft sich forschend mit den auftauchenden Rechtsfragen zu befassen und eine fundierte Grundlegung eines „Rechts der Digitalisierung“ zu schaffen. Dabei sind **bestehende Rechtsprinzipien** zu übertragen auf die neuen Rechtsfragen, aber auch ihre Anwendbarkeit angesichts der **technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Herausforderungen** zu hinterfragen. Die Rechtswissenschaft muss juristische Lösungen aufzeigen, die gerade einen Ausgleich zwischen anerkannten Rechtsprinzipien (z.B. Haftungsmodelle) und den Bedürfnissen der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Digitalisierung herstellen. Dies betrifft grundlegende Fragen wie die Einführung elektronischer Rechtsperson (s. [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0005\\_DE.html?redirect](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0005_DE.html?redirect) vom 27.1.2017). Dabei darf das Recht aber nicht Blockade für die technologische Entwicklung sein, wie dies derzeit für die Umsetzung des autonomen Fahrens häufig diskutiert wird (s. <https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/autonomesfahren-technikteil1/autonomesfahren-rechtethikteil2/index.html>, Stand: 11.12.2019).

Daneben ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, Juristen auszubilden, die sich mit diesen neuen Rechtsfragen kompetent befassen wollen. Dabei können sowohl bestehende Studiengänge um Digitalisierungsinhalte angereichert werden als auch neue Studiengänge geschaffen werden, die sich spezifisch mit den rechtlichen Digitalisierungsthemen befassen. Auch in der **Juristenausbildung** muss sich Deutschland also auf die Digitalisierung einstellen.